

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: AOGÖ § 16; ATO § 1; TO.A § 1; KRG Nr. 56, Art. I

Leitsätze:

1. Dienstordnungen, die auf Grund des AOGÖ erlassen worden sind, führen als autonome Satzung auch nach der Aufhebung dieses Gesetzes ihr Eigenleben weiter, sofern ihre normative Wirkung nicht aus anderen Gründen weggefallen ist.
2. Eine unter der Herrschaft des AOGÖ erlassene gemeinsame Dienstordnung kann keinesfalls Betriebe und Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 1 Abs. 1c AOGÖ) erfassen, die niemals der gemeinsamen Dienstaufsicht unterstanden haben, auf Grund deren die Dienstordnung überhaupt nur erlassen werden konnte (§ 16 Abs. 2 AOGÖ).

Aktenzeichen: 4 AZR 188/57

Urteil des BAG vom 11. November 1959

LAG Kiel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ZR 188/57
a 214/56 Kiel

Im Namen des Volkes!

kündet am
November 1959

Urteil

. Mißler,
estellter
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. November 1959 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Schuchert und Schulz-Rupp für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 13. Februar 1957 – 3 Sa 214/56 – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die beklagte Landsiedlungs-GmbH ist im Jahre 1947 gegründet worden. Seit dem 29. März 1952 ist die öffentliche Hand am Kapital der Beklagten mit mehr als der Hälfte beteiligt, und zwar zunächst allein das Land Schleswig-Holstein, seit dem 24. Februar 1954 die Bundesrepublik und das Land Schleswig-Holstein zu je einem Drittel.

Der Kläger ist seit dem 26. Juni 1950 als Buchhalter bei der Beklagten beschäftigt. Durch Vertrag vom 1. Juli 1952 haben die Parteien das Gehalt des Klägers auf 480 DM festgesetzt, eine Regelung über Urlaub und Kündigungsfrist getroffen und Abweichungen von diesem Vertrage einer neuen Vereinbarung mit dem Vorstand der Beklagten vorbehalten.

Der Kläger hat im ersten Rechtszuge die Feststellung beantragt, daß auf sein Arbeitsverhältnis ab 1. Juli 1952 die Bestimmungen der ATO und der TO.A sowie die dazu ergangenen Dienstordnungen und ergänzenden und erläuternden Bestimmungen nach Maßgabe der "Besonderen Dienstordnung für Gefolgschaftsmitglieder von Siedlungsunternehmen" (Runderlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 17. Dezember 1938, LWRMB1. S. 1131) anzuwenden sind. Die Beklagte ist dagegen der Auffassung, der bezeichnete Runderlaß stelle keine wirksame Dienstordnung dar, jedenfalls aber könne eine solche nicht auf die zu der Beklagten bestehenden Dienstverhältnisse Anwendung finden.

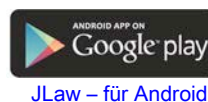
Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrage erkannt. Im zweiten Rechtszuge hat der Kläger die Klage auf die Feststellung beschränkt, daß ab 1. Juli 1952 auf sein Arbeitsverhältnis die Bestimmungen der TO.A sowie die dazu ergangenen Dienstordnungen anzuwenden sind. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen im zweiten Rechtszuge gestell-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

ten Antrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Entscheidung davon abhängt, ob die TO.A für das Arbeitsverhältnis des Klägers auf Grund des Erlasses des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 17. Dezember 1938 kraft Dienstordnung gilt. Unmittelbar findet die TO.A als Tarifordnung auf das Arbeitsverhältnis des Klägers keine Anwendung. Denn während die ATO, um deren Anwendung die Parteien im zweiten Rechtszuge nicht mehr gestritten haben, alle bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne des AOGÖ beschäftigten Angestellten erfaßt (§ 1 ATO), erstreckt sich der Geltungsbereich der TO.A nur auf die im § 1 TO.A im einzelnen aufgezählten Verwaltungen und Betriebe. Zu diesen gehört die Beklagte nicht. Insbesondere fällt die Beklagte als Siedlungsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (GmbH) entgegen der Meinung der Revision nicht unter die Verwaltungen oder Betriebe des Landes Schleswig-Holstein oder der Bundesrepublik. Hierfür genügt die Beteiligung der öffentlichen Hand am Kapital der Beklagten und deren Zweckbestimmung nicht. Eine solche ausdehnende Auslegung läge nicht im Sinne der TO.A. Das ergibt sich deutlich daraus, daß Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter das AOGÖ fallen (was sich nach § 1 Abs. 1 c AOGÖ nach der Kapitalbeteiligung oder dem sonstigen entscheidenden Einfluß der öffentlichen Hand richtet), auf Grund ihrer Zweckbestimmung nach § 1 Abs. 1 Buchst. 1 TO.A nur dann vom Geltungsbereich der TO.A erfaßt werden, wenn sie Zwecken der Gemeinde oder Gemeindeverbänden dienen.

In der durch den Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 17. Dezember 1938 bekannt



- 4 -

gemachten "Besonderen Dienstordnung für Gefolgschaftsmitglieder von Siedlungsunternehmen" heißt es unter Nr. 1, daß "die nachstehenden Rechtsvorschriften" für diejenigen bei der Neubildung deutschen Bauerntums tätigen Siedlungsunternehmen gelten, bei denen am Kapital Verwaltungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden, der sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts mit mehr als der Hälfte unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Unter den anschließend genannten Vorschriften ist die TO.A nebst den dazugehörenden Bestimmungen der ADO mit Ausnahme des § 16 Abs. 4 und 5 TO.A und der dazugehörenden Bestimmungen der ADO aufgeführt. Da eine andere Rechtsgrundlage für die Anwendung der Bestimmungen der TO.A auf das Arbeitsverhältnis des Klägers nicht in Betracht kommt, hängt die Entscheidung über den Feststellungsantrag des Klägers, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, davon ab, ob der Erlaß vom 17. Dezember 1938 eine wirksame Dienstordnung für die in dem Erlaß bezeichneten Siedlungsunternehmen darstellt, ob eine solche Dienstordnung auch wirksam geblieben ist und schließlich, ob auch die Beklagte von ihr erfaßt wird.

Daß Dienstordnungen, die auf Grund des § 16 AOGÖ erlassen worden sind, durch das Kontrollratsgesetz Nr. 56 vom 30. Juni 1957 nicht aufgehoben worden sind, hat das Bundesarbeitsgericht schon mehrfach ausgesprochen. Das gilt nicht nur für solche Dienstordnungen, die als Ergänzungen von Tarifordnungen anzusehen sind (vgl. BAG 1, 250 = AP Nr. 3 zu § 3 TO.A), sondern, was das Berufungsgericht offen läßt, auch für solche Dienstordnungen, auf die nicht in einer Tarifordnung wegen weiterer Regelung verwiesen ist. Denn die Dienstordnungen sind nicht, wie es nach Art. I KRG Nr. 56 für ihr Außerkrafttreten erforderlich wäre, "zusätzlich" oder "zur Durchführung" des AOGÖ erlassene Bestimmungen; sie führen als auf Grund des AOGÖ erlassene autonome Satzung auch nach der Aufhe-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

bung dieses Gesetzes ihr Eigenleben weiter, sofern ihre normative Wirkung nicht aus anderen Gründen weggefallen ist (vgl. BAG 4, 6 = AP Nr. 1 zu § 16 AOGÖ mit Anm. von Neumann-Duesberg; Schnorr in Anm. zu AP Nr. 3 zu § 3 TO.A).

Das Berufungsgericht hat es offen gelassen, ob der Erlass des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 17. Dezember 1938 sich nach seinem Wortlaut und Sinn die unmittelbare Wirkung einer Dienstordnung beilegen oder nur die einzelnen Siedlungsunternehmen anweisen wollte, Einzeldienstordnungen nach einer "Musterdienstordnung" zu erlassen. Es führt zutreffend aus, daß die als "Besondere Dienstordnung" bezeichnete Anlage des Erlasses die Wirksamkeit einer Dienstordnung nur als "gemeinsame Dienstordnung" nach § 16 Abs. 2 AOGÖ erlangt haben kann, da der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft nicht der "Führer" der einzelnen Siedlungsunternehmen im Sinne von § 16 Abs. 1 AOGÖ war. Ihm ist weiter darin beizupflichten, daß auch § 16 Abs. 2 Satz 1 AOGÖ als Rechtsgrundlage einer gemeinsamen Dienstordnung ausscheidet, weil die in dem Erlass bezeichneten Siedlungsunternehmen nicht unter der gemeinsamen Verwaltung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft standen.

Das Landesarbeitsgericht sieht schließlich auch eine gemeinsame Dienstaufsicht, die Voraussetzung für den Erlass einer gemeinsamen Dienstordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 AOGÖ ist, nicht als gegeben an. Ob das richtig ist, bedürfte noch eingehender Untersuchung. Es wäre näher zu erörtern, ob die eigene Rechtspersönlichkeit der Siedlungsunternehmen, wie das Landesarbeitsgericht meint, bereits begrifflich eine Dienstaufsicht ausschließt, insbesondere dann, wenn die Siedlungsunternehmen als öffentlich-rechtliche Körperschaften "kraft Wesens" anzusehen sind (so Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2. Aufl. Bd. 1 S. 239). Es wäre weiter darauf einzugehen, inwieweit etwa der Begriff der Dienstaufsicht im Sinne des § 16

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

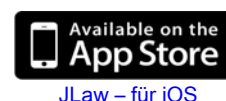
Abs. 2 Satz 2 AOGÖ sich mit dem Begriff der Staatsaufsicht deckt. Käme man zu dem Ergebnis, daß der Erlaß als gemeinsame Dienstordnung für die damals (bis 1945) bestehenden Siedlungsunternehmen wirksam gewesen sei, so erhöhe sich die weitere Frage, ob eine solche gemeinsame Dienstordnung zwar nicht durch die Aufhebung des AOGÖ, wohl aber mit dem Wegfall der gemeinsamen Dienstaufsicht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft – sofern eine solche bestanden haben sollte – weggefallen ist; denn wenn man die gemeinsame Dienstordnung als autonome Verbandssatzung auffaßt, nämlich als Satzung des einheitlichen Verbandes, der von allen Angehörigen der durch gemeinsame Verwaltung oder Dienstaufsicht zusammengefaßten Dienstgemeinschaften gebildet wird (so Hueck-Nipperdey-Dietz, 4. Aufl., Anm. 11 zu § 16 AOGÖ), so ist mit dem Wegfall der gemeinsamen Verwaltung oder Dienstaufsicht auch der Verband weggefallen, zu dem der Arbeitnehmer gehören müßte, wenn sein Arbeitsverhältnis von der gemeinsamen Dienstordnung erfaßt werden sollte.

Indessen nötigt der vorliegende Streitfall nicht zu einer Entscheidung dieser Fragen. Denn jedenfalls konnte die erst im Jahre 1947 gegründete Beklagte nicht von einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft für Siedlungsunternehmen erlassenen gemeinsamen Dienstordnung erfaßt werden. Anders wäre es, wenn es sich um die unmittelbare Anwendung der TO.A als Tarifordnung handelte; denn als weitergeltende Rechtsverordnung erstreckt sich die TO.A in ihrem Geltungsbereich auch auf Dienstverhältnisse bei neu errichteten Verwaltungen und Betrieben. Dagegen kann eine früher erlassene gemeinsame Dienstordnung keinesfalls solche Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 c AOGÖ erfassen, die niemals derjenigen gemeinsamen Dienstaufsicht unterstanden haben, auf Grund deren nach § 16 Abs. 2 AOGÖ die Dienstordnung überhaupt nur erlassen werden konnte,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

und zwar eben nur für die dieser Dienstaufsicht unterliegende Gruppe von Betrieben; inwieweit das auch für neu errichtete unselbständige Verwaltungen und Betriebe gilt, kann hier unerörtert bleiben. Da die Beklagte erst im Jahre 1947 gegründet worden ist, hat sie schon deshalb niemals einer Dienstaufsicht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft unterstehen können; sie konnte auch nicht mehr in einen etwa durch eine solche Dienstaufsicht früher gebildeten Verband hineinwachsen. Das vom Berufungsgericht gewonnene Ergebnis, daß der Erlaß vom 17. Dezember 1938 als Dienstordnung keine Anwendung auf die Beklagte finden kann, erweist sich daher als richtig, so daß die Revision des Klägers zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Märtel

Dr. Pecher

Schuchert

Schulz-Rupp



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)